

RS Vwgh 1984/11/5 84/10/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1984

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §23 Abs1;

ZustG §8;

1. ZustG § 23 heute
 2. ZustG § 23 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 23 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
1. ZustG § 8 heute
 2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

Rechtssatz

Nicht jedem Untergang einer Wohnung als Abgabestelle durch Ortsabwesenheit entspricht eine Änderung der Abgabestelle iS des § 8 ZustellG, weil eine solche Änderung eine dauernde Verlegung voraussetzt. Nicht jedem Untergang einer Wohnung als Abgabestelle durch Ortsabwesenheit entspricht eine Änderung der Abgabestelle iS des Paragraph 8, ZustellG, weil eine solche Änderung eine dauernde Verlegung voraussetzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984100176.X03

Im RIS seit

30.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>